

Es verbietet ihm also, dem Recht einen willkürlichen Inhalt zu geben.

Giese führt hierzu aus:

»Alle Bürger sind nicht absolut aber relativ, d. h. vor den Gesetzen, gleich; diese sind ohne Ansehung der Person durch Verwaltung und Justiz gleichmäßig und gleichförmig auf alle, die es angeht, anzuwenden«⁹⁶.

Diese Auffassung über die Gleichheit vor dem Gesetz wird von den Machthabern der Sowjetzone nicht vertreten, auch wenn in der Verfassung diese Gleichheit der Bürger ausdrücklich festgelegt ist (Artikel 6, Abs. 1). Die von den Machthabern hierüber vertretene Auffassung wird deutlich in einer sowjetzonalen Anweisung an Staatsfunktionäre⁹⁷. Darin wird ausgeführt:

»Das wichtigste Instrument in den Händen der herrschenden Klasse zur Aufrechterhaltung der Ausbeutung und Unterdrückung ist der Staat mit seinen verschiedenen Organen und Einrichtungen. Ohne den Besitz der Machtmittel des Staates ist es der herrschenden Klasse unmöglich, für längere Zeit ihre Macht aufrechtzuerhalten. Mit Hilfe des Staatsapparates werden die unterdrückten Klassen im Zaume gehalten.

Auch der sozialistische Staat hat eine Unterdrückungsfunktion. Er hat die Aufgabe, die Gegner der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten niederzuhalten. Er tut dies aber nicht zur Aufrechterhaltung der Ausbeutung, sondern im Gegenteil zu deren Beseitigung.

Der Staat ist also immer eine Maschine zur Sicherung der Herrschaft der Klasse, die die Produktionsmittel besitzt, über die anderen Klassen der Gesellschaft. Darin besteht das Wesen des Staates.«

⁹⁶ Giese, »Allgemeines Staatsrecht«, S. 30.

⁹⁷ In: Heft 4/5 der staatspolitischen Schulung über »Die Grundbegriffe von Staat und Recht«, Teil I.